

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/274/2013/I-OB					
Einreicher:	Der Oberbürgermeister					
Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.09.2013				
Haupt- und Personalausschuss	nicht öffentlich	25.09.2013				
Stadtrat	öffentlich	09.10.2013				

Titel:

Gesamt-Maßnahmeplan zur Beseitigung von Hochwasserschäden in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Gesamt-Maßnahmeplan zur Beseitigung von Hochwasserschäden in der Stadt Dessau-Roßlau.

Gesetzliche Grundlagen:	Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Aufgrund der hohen Schäden, welche das Juni-Hochwasser 2013 im Land Sachsen-Anhalt verursachte, gewährt das Land Sachsen-Anhalt nach der „Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013“ den betroffenen Gemeinden eine bis zu 100 % des Schadens umfassende Zuwendung zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden (Die einzelnen förderfähigen Bereiche können dem Auszug der Richtlinie in der Anlage 3 entnommen werden).

Für die Schadensregulierung der kommunalen Hochwasserschäden ist das Landesverwaltungsamt zuständig. Dieses benötigt neben dem jeweiligen Antragsformular für die Einzelmaßnahme einen (Gesamt-) Maßnahmeplan, in welchem sämtliche Einzelmaßnahmen nach ihrer zeitlichen Dringlichkeit (Priorität) eingetragen und geordnet sind.

Dieser Maßnahmeplan war gemäß der o. g. Richtlinie bis zum 15.09.2013 an das Landesverwaltungsamt zu übermitteln. Er ist jedoch auch vom Stadtrat zu beschließen.

Die Reihenfolge der Durchführung der Einzelmaßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung wurde ämterübergreifend erarbeitet und ergibt sich aus dem beigefügten Maßnahmeplan (Anlage 2).

Anlagen:

- Maßnahmeplan
- Auszug aus der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013